

PwC Legal Insurance Newsflash

Aktuelle rechtliche Informationen und Entwicklungen

Juni 2020

Sustainable Finance erreicht die Realwirtschaft: Die ESAs fordern einheitliche ESG-Berichterstattung im Rahmen der NFDR

Die Europäischen Aufsichtsbehörden („ESAs“) haben sich jeweils an der Konsultation der Europäischen Kommission zur Anpassung der Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung („NFDR“) beteiligt.¹ Ihre jeweiligen Stellungnahmen haben die ESAs mit einem gemeinsamen Brief an die Europäische Kommission flankiert.² Die ESAs setzen sich gemeinsam für eine Standardisierung und Erweiterung der nichtfinanziellen Berichtspflichten ein und regen an, im Konsultationsprozess eine tragende Rolle zu spielen. Das Thema Sustainable Finance rückt hiermit wieder ein Stück weiter in Richtung Realwirtschaft vor.

Vorbild Taxonomieverordnung

Versicherer, die nachhaltige Versicherungsanlageprodukte anbieten, sollen ab 1. Januar 2022 den Anteil an taxonomiefähigen Anlagen in diesen Produkten identifizieren können und transparent machen. Dies gilt nach der kommenden Taxonomieverordnung³ („Tax-VO“) zunächst im Hinblick auf die ersten beiden Umweltziele Klimawandel und Anpassung an den Klimawandel. Die Screeninganforderungen der Tax-VO sind granular, deskriptiv und sehr umfangreich. Ihre Kriterien können von Versicherern schwerlich in Bezug auf die zahlreichen Investitionsunternehmen in ihren Portfolien zugeordnet werden, ohne dass entsprechende Informationen von den Investitionsunternehmen zur Verfügung gestellt werden.

Entsprechend wurde in die Tax-VO mit Artikel 8 eine Regelung eingeführt, wonach jedes Unternehmen, das gemäß Artikel 19a oder Artikel 29a der NFDR zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Informationen

¹ [Stellungnahme EIOPA](#), [ESMA Stellungnahme](#), [Stellungnahme EBA](#).

² [Brief ESAs an EU Kommission](#).

³ [Taxonomieverordnung, noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht](#).

verpflichtet ist, in seinen nichtfinanziellen Abschluss oder konsolidierten nichtfinanziellen Abschluss Informationen darüber aufzunehmen hat, wie und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens mit wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden sind, die taxonomiefähig sind.

Hierbei haben nichtfinanzielle Unternehmen insbesondere anzugeben, welcher Anteil ihres Umsatzes mit taxonomiefähigen Tätigkeiten erzielt wird und welcher Anteil ihrer Investitionsausgaben und Betriebsausgaben sich auf Vermögenswerte oder Prozesse im Zusammenhang mit taxonomiefähigen Aktivitäten bezieht.

Bereits durch Artikel 8 Tax-VO werden also die Pflichten von NFDR-verpflichteten Unternehmen zukünftig erheblich erweitert und zwar nicht durch die NFDR selbst, aber durch die an sie anknüpfende und unmittelbar geltende Tax-VO.

Datenlage Offenlegungsverordnung

Eine parallele Erweiterung der nichtfinanziellen Berichtspflichten von NFDR-verpflichteten Unternehmen streben die ESAs nun für diejenigen Daten an, die Finanzmarktteilnehmer zur Erfüllung ihrer Transparenzpflichten im Bereich der Offenlegungsverordnung⁴ („Off-VO“) benötigen.

Die Off-VO wird am 10. März 2021 in großen Teilen wirksam werden und sie sieht eine Fülle zusätzlicher Transparenzpflichten auf Unternehmens- und Produktebene für Versicherungsunternehmen und andere Finanzmarktteilnehmer vor. Insbesondere die Offenlegungen im Hinblick auf die Bewertung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen stellen Versicherungsunternehmen voraussichtlich vor große Herausforderungen.⁵

Nach Auffassung der ESAs sollten die im Rahmen einer überarbeiteten NFDR zu meldenden Informationen mit den Informationsanforderungen der Off-VO korrelieren. Alle ESAs empfehlen, detaillierte Offenlegungsstandards in technischen Regulierungs- oder Durchführungsstandards zur NFDR zu regeln und verbindliche Anforderungen festzulegen. Das Fehlen von einheitlichen und obligatorischen Berichtspflichten und die hieraus resultierende Anwendung unterschiedlicher nationaler, regionaler und globaler Offenlegungsberichtsrahmen verringert nach Auffassung der ESAs die Vergleichbarkeit der Offenlegungen von Unternehmen und erschwert die Zuverlässigkeit der Informationen. Die Verpflichtung auf einen einzigen Berichterstattungsstandard könnte es nach Auffassung der ESAs zudem ermöglichen, die Zuverlässigkeit der nichtfinanziellen Abschlüsse näher an das Niveau der Zuverlässigkeit der finanziellen Abschlüsse heranzuführen.

Weiterhin setzen sich die ESAs dafür ein, dass der Kreis der NFDR-verpflichteten Unternehmen ausgeweitet wird, um den Finanzmarktteilnehmern die Erfüllung ihrer Offenlegungspflichten gemäß der Off-VO zu erleichtern. Die Ausweitung soll nach Auffassung der ESAs aber in einem angemessenen Verhältnis erfolgen, um zu hohe administrative Belastungen für kleine und mittelständische Unternehmen zu vermeiden.

Schließlich setzen sich die ESAs dafür ein, dass sie eine tragende Rolle bei dem Konsultationsprozess zur Änderung der NFDR erhalten, um die von ihnen angestrebte Konsistenz zwischen den Gesetzeswerken zu gewährleisten.

Ausblick nichtfinanzielle Berichterstattung

Die von den ESAs im Rahmen ihrer Stellungnahmen vorgetragenen Vorschläge sind als erheblich einzustufen. Die weitere Verwendung von freiwilligen Berichtsrahmenwerken wie GRI und Deutscher Nachhaltigkeitskodex könnte hiermit in Frage gestellt werden. Dies würde Unternehmen der Finanz- und der Realwirtschaft betreffen. Für Versicherungsunternehmen stellt sich zusätzlich die Frage, wie sie ihre Pflichten nach der Off-VO erfüllen können, bis etwaige Änderungen der NFDR in nationales Recht umgesetzt sind. Denn selbst wenn es zu den empfohlenen Änderungen käme, wird der Konsultations-

⁴ [Offenlegungsverordnung \(EU\) 2019/2088](#).

⁵ [Vgl. hierzu unseren Blog Deep Dive zu den Draft-RTS zur Offenlegungsverordnung](#).

Gesetzgebungs- und Umsetzungsprozess voraussichtlich einige Jahre in Anspruch nehmen. Erste Transparenzpflichten nach der Off-VO sind aber bereits ab dem 10. März 2021 zu erfüllen.

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Till Hannig

Hamburg

Tel.: +49 40 6378-2640

till.hannig@pwc.com

Wolf Kindervater

Hamburg

Tel.: +49 40 6378-1961

wolf.kindervater@pwc.com

Xenia Meyer-Arndt

Berlin

Tel.: +49 30 2636-4727

xenia.meyer-arndt@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter PwC Legal Insurance bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse:

Subscribe_PwC_Legal_Insurance@de.pwc.com / Unsubscribe_PwC_Legal_Insurance@de.pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juni 2020 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.